

Per Post und elektronisch

Eidg. Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

Zürich, 30. Juli 2007 Bu

Vereinfachung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer; Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

bauschweiz ist die Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft mit rund 60 Mitglied-organisationen und gliedert sich vorab in die vier Stammgruppen Planung, Bauhauptgewerbe, Ausbau und Gebäudehülle sowie Produktion und Handel. Gerne nehmen wir im Folgenden zu der vom Eidg. Finanzdepartement unterbreiteten Vernehmlassungsvorlage Stellung. Entsprechend unserer Funktion als Dachorganisation behandeln wir dabei nur die grundsätzlichen Fragen, welche die Bauwirtschaft betreffen.

1. Stossrichtung Vereinfachung

bauschweiz hat im Sommer 2006 zur Frage der Mehrwertsteuerreform einen sehr gut besuchten Parlamentarieranlass durchgeführt und sich durch den Direktor der Eidg. Steuerverwaltung, Urs Ursprung, sowie den Beauftragten des Departementsvorstehers EFD in Sachen Mehrwertsteuer; Peter Spori, über die laufenden Reformbestrebungen und im Besonderen die Revision des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer orientieren lassen. Aus dem Kreise der Bauwirtschaft wurde an diesem Anlass eine radikale Vereinfachung der Mehrwertsteuer gefordert. Dies durch Festsetzung eines einzigen Steuersatzes und eine Aufhebung möglichst vieler Ausnahmen.

Diese Haltung ist auch neuerdings durch den Vorstand von **bauschweiz** bekräftigt worden. Es sind insbesondere die auch in der Bauwirtschaft zahlenmässig dominierenden KMU, die unter der heutigen Komplexität der MWST leiden. Dazu kommt eine Rechtsunsicherheit, die sich für die Gesamtheit der der MWST unterworfenen Betriebe zu einem kaum zu überschätzenden Unternehmensrisiko entwickelt hat.

Deshalb muss dem Postulat der Vereinfachung erste Priorität zukommen, auch wenn dies hie und da auf Kosten einer bis ins Letzte austarierten Einzelfallgerechtigkeit geht. Im Übrigen soll auch die Praxis der Steuerverwaltung sich von grösstmöglicher Kontinuität leiten lassen.

2. Modul „Steuer-gesetz“

Wir teilen die Auffassung, dass dieses Modul mit der Revision in über 50 Punkten zu einer erhöhten Rechtssicherheit beiträgt, den Formalismus abbaut und Vereinfachungen sowie eine verstärkte Kundenorientierung mit sich bringt. Wir unterstützen deshalb die unterbreiteten Vorschläge und halten uns bewusst mit Abänderungsvorschlägen in den Details zurück.

Einen ausdrücklichen Vorbehalt machen wir einzig bei Art. 18 Ziff. 5 und 18 der Vernehmlassungsvorlage. Hier wurde durch die neue Formulierung der Bereich steuerbefreiter Leistungen gegenüber dem geltenden Recht eingengt, obwohl nach dem Bericht (S. 77) keine wesentliche inhaltlichen Änderungen beabsichtigt sind.

Darüber hinaus erachten wir E Art. 74 Abs. 3 insoweit als ungenügend, als der Bescheid der ESTV sich nur auf die kontrollierten Bereiche und nicht die gesamte unternehmerische Aktivität beziehen soll. Damit wird Rechtssicherheit nur rudimentär und völlig unzureichend gewährleistet. Ebenfalls erscheint uns die neue Mindestumsatzgrenze von 100'000.—aus Gründen der Wettbewerbsneutralität tendenziell zu hoch.

3. Modul Einheitssatz

Die Schweizerische Bauwirtschaft unterstützt das Modul „Einheitssatz“. Nur die Abschaffung der zahlreichen heute bestehenden Ausnahmen gestattet ein Höchstmass an Vereinfachung, weil aufwändige und komplexe Abgrenzungsprobleme entfallen. Besonders in der Bauwirtschaft fallen damit auch massive Wettbewerbsverzerrungen weg, die durch die heute unterschiedlichen Sätze für bauwirtschaftliche Leistungen je nach Art der Unternehmung entstehen.

Das Modul „2 Sätze“ lehnen wir hingegen ab. Zu prüfen ist auch, ob Bildungsleistungen nicht weiterhin steuerbefreit bleiben sollten (geltendes Recht Art. 18 Ziff. 11 und 25), nicht zuletzt, um Wettbewerbsneutralität zwischen staatlichen Institutionen und privaten Dienstleistungserbringern herzustellen.

Gerne nehmen wir an, Ihnen mit unseren Bemerkungen dienen zu können, und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen
bauenschweiz

NR Robert Keller
Präsident

Charles Buser
Geschäftsführer

Beilage: ausgefüllter Fragebogen